

Die Tarifvertragsparteien

RBA Regionalbus Augsburg GmbH

und die

TRANSNET Gewerkschaft der GdED

schließen folgenden

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung

§ 1

Geltungsbereich

Es gilt der Geltungsbereich gemäß Manteltarifvertrag vom 01.07.1993, Stand 01.07.1997, für die Arbeitnehmer der *RBA Regionalbus Augsburg GmbH*.

§ 2

Grundsatz der Entgeltumwandlung

Der Arbeitnehmer kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Ihrer jeweils gültigen Fassung vom Arbeitgeber betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung verlangen. Diese richtet sich nach den tariflichen Regelungen.

§ 3

Höhe der Entgeltumwandlung

1. Die Arbeitnehmer können verlangen, daß von ihren zukünftigen Entgeltansprüchen bis zu 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Bei dieser Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten werden.
2. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, daß mehr als 4% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

§ 4

Umwandelbare Entgeltbestandteile

1. Bereits entstandene Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.
2. Umgewandelt werden können ganz oder anteilig auf Verlangen der Beschäftigten künftige Ansprüche auf
 - a. Urlaubsgeld gem. § 10.4. MTV
 - b. Weihnachtsgeld gem. § 11 MTV
 - c. Vermögenswirksame Leistungen gem. § 13 MTV
 - d. laufende Lohn- und Gehaltszahlungen

§ 5

Arbeitgeberzuschuß

Der Arbeitgeber gewährt ab dem Jahr 2003 einen Zuschuß in Höhe des von ihm eingesparten Arbeitgeberanteiles zur Sozialversicherung. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird für das Jahr 2003 ein durchschnittlicher Prozentsatz von 20 festgelegt. Danach wird, soweit das Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm dies ermöglicht, spitz abgerechnet. Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen kann der Arbeitgeberzuschuß unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei gewährt werden. (§ 3 Nr. 63 EStG). Der Arbeitgeberzuschuß ist nach den derzeit geltenden Bestimmungen bis 31.08.2008 sozialversicherungsfrei. (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV). Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, bei Änderung dieser Regelungen, umgehend Tarifvertragsverhandlungen aufzunehmen.

§ 6

Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

1. Das umzuwandelnde Entgelt wird unabhängig von der jeweiligen tariflichen Regelung als einmaliger Betrag behandelt. Dies gilt für das Jahr 2002. Ab 01.01.2003 kann der jeweils vereinbarte Betrag auch aus den monatlichen Lohn- und Gehaltsbezügen oder aus Einmalbezügen angespart werden.
2. In der schriftlichen Umwandlungsvereinbarung, die der Arbeitgeber mit seinen Mitarbeitern trifft, wird ein einheitlicher Fälligkeitstermin für das Kalenderjahr vereinbart. Dies gilt, wenn der abzuführende Betrag aus Einmalzahlungen kommt.
Bei monatlichen Zahlungen wird ebenfalls ein einheitlicher Fälligkeitstermin vereinbart.
Die zur Umwandlung vorgesehenen Entgeltbestandteile bleiben bis zum Fälligkeitstermin unverzinst.

§ 7

Verfahren

1. Der Arbeitnehmer muß den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen.
2. Der Arbeitnehmer ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, 12 Monate gebunden, es sei denn die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.
3. Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 8

Durchführungsweg

Der Arbeitgeber bietet dem Arbeitnehmer für die Entgeltumwandlung einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung an.

1. Der Arbeitgeber bietet hierzu den Beschäftigten die Entgeltumwandlung in Form einer Pensionskasse an.
2. Der Arbeitgeber gewährleistet, daß im Rahmen des unter § 8 1. gewählten

Durchführungsweges sowohl die nach §§ 10a, 82 ff EStG geförderte als auch die ungeförderte Entgeltumwandlung möglich ist.

3. Der Arbeitnehmer kann entscheiden, ob er in dem angebotenen Durchführungsweg die Förderung nach §§ 10a, 82 ff EStG in Anspruch nehmen will oder nicht.

§ 9

Informationspflichten

Der Arbeitgeber informiert die Mitarbeiter über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersvorsorge, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an die Beschäftigten weitergegeben.

§ 10

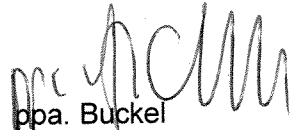
Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 10.12.2002 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Augsburg, 10.12.2002

RBA Regionalbus Augsburg GmbH
Leonhardsberg 1
86150 Augsburg


Jägler


ppa. Buckel

TRANSNET
Gewerkschaft GdED
Weilburger Strasse 24
60326 Frankfurt (M)

